



Ich hatte zum Gebrauch der von mir er-
richteten Staats- und Cansley-Act-
demie in der näheren Anzeige derer Eu-
ropäischen Staats-Sachen, welche darinn
sollten verhandelt werden, unter anderem auch
allerley Rubriquen entworffen, welche Gele-
genheit geben sollten, über das jetzt-übliche
Europäische Völcker-Recht zu reden.

Weil aber die Herrn Academisten wünsch-
ten, wenigstens einige Sätze davon zu haben
und es sich zeigte, daß aus dem blossen nach-
schreiben des mündlichen Vortrags (wie es
insgemein zu gehen pfleget,) nichts heraus-
kommen würde; so entschlosse ich mich, lieber
noch einige dergleichen Sätze zu entwerffen,
ob mir gleich bey der täglich fortgehenden star-
) (2 cken

ken ordentlichen, auch öfters hinzukommen den außerordentlichen Arbeit, fast die Zeit darzu ermanglen wollte und noch mehrers selbige mir dadurch entgienge, diser noch ohngearbeiteten Wissenschaft besser nachzuspühren und aus denen mir nicht unbekanntem Hülfsmitteln derselbigen noch mehrere tüchtige Materialien zusammen zu tragen.

Es ist also keine für das Publicum, noch für Staats-Leute, sondern für Anfänger in diser Wissenschaft, gewidmete Arbeit, welche noch vieler Ausbesserung bedarff; dahero auch diese erste Auflage ganz klein gemacht worden ist, um desto eher in dem Stand zu seyn, von Zeit zu Zeit etwas verbessertes liefern zu können.

Leute, die doch meistens so wenig die Gemüths-Kräfte und Wissenschaft, als den Fleiß und Willen, haben, etwas tüchtigeres zu liefern, werden velleicht, (mögen auch,) dieses mein aufrichtiges Bekenntniß eben so mißbrauchen, als das, was ich selbst von meinem Teutschen Staats-Recht und anderen meinen Schrifften geurtheilet habe: Wie aber ihr loben und verachten mir ganz gleichgültig ist; also wird hingegen ein gründliches Urtheil eines einigen unpartheyischen und der Sachen verständigen Mannes, es falle nun aus wie es wolle, bey mir von nüglich mehrerem Gewicht

wicht sey
Grund-
aber die
fenschaft
anderen y

Jah er
ken raifo
des sich
fen und
get, wie
vermein
es unter
Nation

2. Be-
was auch
Völker-
was ohn
phälischen
als seit n
einschlagen
zu denken
wie von
beobachte

3. Es
lediglich u
was würc
pfeget, es

wicht seyn und mich entweder anfrischen, diesen Grund-Riß immer besser ausarbeiten, oder aber die Ehre, in diser doch so nöthigen Wissenschaft etwas jezto brauchbares zu schreiben, anderen zu überlassen.

Ich erinnere hiebei nochmahls, 1. daß ich kein raisonnirtes Völcker-Recht schreibe, welches sich ein jeder Gelehrter nach seinen Begriffen und Leidenschaften selbst zu bilden pfleget, wie er will, oder wie er es am besten zu verstehen vermeinet, sondern ein Völcker-Recht, wie es unter denen Europäischen Souverainen und Nationen üblich ist.

2. Bekümmere ich mich nicht um das, was auch in Europa selbst in älteren Zeiten Völcker-Rechtens gewesen seyn mag, sondern was ohngefähr seit denen Zeiten der Westphälischen Friedens-Tractaten darinn üblich ist, als seit welcher Zeit Europa in vilen hieher einschlagenden Materien eine ganz andere Art zu denken und zu handeln angenommen hat, wie von vilen Staats-klugen Leuten vorlängst beobachtet worden ist.

3. Es ist also dieses mein Völcker-Recht lediglich und ganz allein auf das gegründet, was würcklich geschehen ist und zu geschehen pfleget, es mach nun nach denen Göttlichen

)(3

geschrie-

hinzukomm
fast die
mehrers
wer noch
besser nachzu
t unbekannt
mehrere tüch-
agen.
am, noch für
inger in diser
welche noch
auch diese
worden ist, um
von Zeit zu
innen.

nig die Ge-
lt, als den
tüchtigeres
auch, die
eben so mis-
von meinem
deren mein
e aber ihr
richtig ist;
des Urtheil-
der Säulen
nun aus me
mehreren
nicht

geschribenen und natürlichen auch menschlichen Rechten recht oder unrecht seyn: Darnach es ferne von mir, alles zu billigen, was geschieht und ich gebe in diser ganzen Sache nicht sowohl einen Rechts-Lehrer ab, als vielmehr einen Beschreiber dessen, wie die Europäischen Souverainen und Nationen mit einander umgehen und eben deswegen, weil es unter ihnen so hergebracht ist, es für Recht halten und angeben.

4. Ob aber wohl also dieses ganze Völker-Recht lediglich und ganz allein auf wirkliche Handlungen (sie mögen innerlich gut oder böse seyn,) gegründet ist, so habe ich doch a) wo dergleichen Handlungen täglich vorkommen, aus diesen blossen Sätze gemacht, ohne selbige mit Exempeln zu belegen, eben darum, weil man in dem Betragen derer Europäischen Souverainen und Nationen gegen einander beständig dergleichen antrifft und sich keine sonderliche Streitigkeiten deswegen ereignet haben. b) Wo aber die Sätze mit Exempeln notwendig zu belegen waren, habe ich bloß darauf gedeutet, so wohl weil die Zeit ohnmöglich gestattete, mehreres zu Papier zu bringen, als auch, weil das ganze Buch nur zum Dienst solcher Personen geschriben ist, welche noch einen mündlichen Vortrag darüber anhören, deme also billig auch etwas vorbehalten bleibt. Es hätten zwar in denen 9. letzteren Büchern aus denen zwischen den
Euro-

Europäisch
viele Exem
mehrere
was aber
möglich ge
Sache ber
det, leicht
im Aufsat
5. Unt
Materien
verlangt
vergeblich
6. E
streiten:
ein eigen
nicht? Je
ten nicht
besammet
päische So
zwischen il
einander
auch den
gefaßt: E
endlich di
obachtet
rer komme
ich gerne
lassen.

Europäischen Mächten geschlossenen Tractaten
viele Exempel zu Beweisthümern, auch viele
mehrere Sätze, angeführet werden können;
was aber jezo, wegen Kürze der Zeit, un-
möglich gewesen ist, kan, wann nur die Haupt-
Sache bey verständigen Personen Beyfall fin-
det, leicht und in kurzer Zeit bey einer zwey-
ten Auflage nachgehohlet werden.

5. Und eben dieses ist auch von ganzen
Materien zu sagen, welcher Abhandlung billig
verlangt werden könnte, aber hier dermahlen
vergeblich gesucht wird.

6. Endlich werde ich mit niemand darüber
streiten: Ob manche Materien oder Sätze in
ein eigentliches Völcker = Recht gehören oder
nicht? Ich habe die Entia und Wissenschaften
nicht ohne Noth vermehren, sondern hier
beyammen fürtragen wollen: Wie die Euro-
päische Souverainen und Nationen in allen
zwischen ihnen fürkommenden Fällen sich gegen
einander aufzuführen pflegen? habe daher
auch den Titel um deswillen weitläuffiger ab-
gefaßt: Laugen nur die Sachen, so mögen
endlich die Leges Methodi dabey gehörig be-
obachtet seyn oder nicht. So bald ein ande-
rer kommen wird, der es besser macht, werde
ich gerne einpacken, oder ihne doch den Rang
lassen.



Von de
übert

Europäi

Von Eu
nigen E

1. Cap. S

chen E

2. Cap. S

dere S

ten.

3. Cap. S

jügen v

Häupte

5. Cap. S

denen E